

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Frau Anna S [REDACTED] geborene J [REDACTED] in B [REDACTED]
[REDACTED], P [REDACTED]-Weg [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED]
in [REDACTED]

g e g e n

das Land B e r l i n , vertreten durch den Senator für
Inneres, Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner,

wird die sofortige Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des 17.
Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
24. März 1958 zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde
hat die Klägerin zu tragen, im übrigen ist das
Verfahren gebühren- und auslagenfrei.

G r ü n d e :

Die Klägerin war mit dem jüdischen, im Juli 1940 ver-
storbenen Schriftsteller, Verleger und Druckereibesitzer
Dr. Justus S [REDACTED] verheiratet. Als Vorerbin des Ver-
storbenen macht sie Ansprüche auf Entschädigung wegen Scha-
dens an Eigentum und Vermögen sowie im beruflichen und wirt-

schaftlichen Fortkommen geltend. Die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungsgerichte haben diese Ansprüche abgelehnt. Das Oberlandesgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich die zulässige, aber unbegründete sofortige Beschwerde der Klägerin.

Die Entschädigungsorgane haben die erbetene Entschädigung mit der Begründung versagt, die Klägerin habe keine Entschädigungsansprüche erben können, weil der Erblasser der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet habe und deshalb selbst von der Entschädigung ausgeschlossen gewesen sei. Eine solche Förderung der nationalsozialistischen Herrschaft haben beide Tatsachengerichte darin gesehen, daß Dr. S. [REDACTED] noch vor 1933 im Auftrage des späteren stellvertretenden Gauleiters G. [REDACTED] in seiner Druckerei über eine Million Stück Parteiprogramme der NSDAP drucken ließ und hierfür nicht einmal die volle Vergütung seiner Selbstkosten forderte. Nach den Feststellungen der Entschädigungsgerichte berief sich der Erblasser auf dieses Verhalten in einem am 15. September 1934 an den Adjutanten Hitlers gerichteten Briefe, in dem er sich auch sonst in eingehenden Schilderungen als "Wegbereiter der nationalen Erhebung" hinstellte.

Daß ein solches Verhalten nach § 6 BEG zum Ausschluß der Entschädigung führt, entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Das Verhalten des Erblassers war objektiv geeignet, die Bedingungen für die Ausbreitung der nationalsozialistischen Herrschaft zu verbessern; auch den

4.3 -

inneren Tatbestand des Vorschubleistens hat das Berufungsgericht festgestellt.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor. Zu Unrecht nimmt die Beschwerdeführerin an, die Revision müsse schon deshalb zugelassen werden, weil das Kammergericht die Nichtzulassung ungenügend begründet habe. Hierauf kommt es jedoch für die Entscheidung der Frage, ob nach der erwähnten Vorschrift die Revision zuzulassen ist, nicht an. Das hat der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen und zuletzt in der Entscheidung vom 5. Februar 1958 IV ZB 265/57 näher begründet (vgl. auch van Dam-Loos, Bundesentschädigungsgesetz, Anm. 6 zu § 219 BEG).

Die Einwände der Beschwerdeführerin, das Berufungsgericht sei in wichtigen Punkten seiner Entscheidung von "falschen tatsächlichen Sachverhalten" ausgegangen, kann die Zulassung der Revision ebenfalls nicht rechtfertigen. Das folgt schon daraus, daß das Revisionsgericht bei seiner Entscheidung über das Rechtsmittel solche Angriffe gegen tatsächliche Feststellungen im Urteil des Berufungsgerichts gar nicht beachten dürfte.

Zu der Rechtsfrage, was unter Vorschubleisten im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG zu verstehen ist, braucht der Senat im vorliegenden Falle nicht nochmals Stellung zu nehmen, nachdem er diesem Begriff in einer Reihe von Entscheidungen (vgl. die Urteile des Senats vom 24. 11. 1956 IV ZR 189/56 = NJW RzW 1957, 55 und vom 3. 7. 1957 IV ZR 113/57) die vom Berufungsgericht übernommene Bedeutung



gegeben hat. Zur Überprüfung dieser Rechtsprechung gibt der vorliegende Fall keinen Anlaß. Die Auffassung der Beschwerdeführerin, jede geringfügige äußere Förderung der nationalsozialistischen Herrschaft sei nach dieser Rechtsprechung schon als ein Vorschubleisten anzusehen, ist irrig. Sie übersieht, daß zur äußeren Förderung die Kenntnis vom Bestehen oder Entstehen der Gewaltherrschaft sowie das Bewußtsein, sie zu fördern, hinzukommen muß (BGH aaO). Diese Rechtsprechung nötigt die Tatsachengerichte zu Feststellungen zur subjektiven Seite des Vorschubleistens. Hierdurch werden die für die Anwendung des erwähnten Ausschlußtatbestandes notwendigen Schranken errichtet. Von einer uferlosen Ausdehnung dieses Begriffes kann daher keine Rede sein.

Nach alledem mußte die Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Karlsruhe, den 26. September 1958
Bundesgerichtshof
- IV. Zivilsenat -

Ascher

Raske

Johannsen

Wilden

Maaß